

Rechtsprechung

>>> Keine Neuverhandlung einer Beteiligungsvereinbarung bei grenzüberschreitender Sitzverlegung nach Deutschland

SEBG § 18 Abs. 3, § 43; SE-VO Art. 12

1. Verhandlungen um eine Beteiligungsvereinbarung wegen Gründung oder struktureller Änderung einer SE sind nur dann nach dem SEBG durchzuführen, wenn dieses auf die SE bei ihrer Gründung oder Planung struktureller Änderungen Anwendung findet.

2. Dies ist nicht der Fall, wenn eine SE als arbeitnehmerlose Holding-Gesellschaft mit Sitz in London gegründet wird, diese SE als Kommanditistin einer in Deutschland ansässigen Gesellschaft eingetragen wird, aber erst danach selbst ihren Sitz nach Deutschland verlegt und im Zuge der Sitzverlegung die Aufsichtsratsverfassung wechselt.

EWIR 2022, 299

LAG Düsseldorf Beschl. v. 29.10.2020 – 3 TaBV 1/20

Vorinstanz: ArbG Hamburg v. 28.2.2020 – 17 BV 20/19

ZIP 2021, 2025

Kurzkommentar

1. Die Beteiligten streiten darüber, ob Neuverhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung der Arbeitnehmer nach dem SEBG durchzuführen sind. Der Konzernbetriebsrat einer KG, die sich aus einer Kommanditistin und einer Komplementärin jeweils in der Rechtsform einer SE zusammensetzt, beansprucht von der Kommanditistin – die auch alleinige Gesellschafterin der Komplementärin war – die Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums nach dem SEBG. Die Kommanditistin wurde im Jahr 2013 als arbeitnehmerlose Holding-SE mit Sitz in London gegründet. Verhandlungen über die Beteiligung von Arbeitnehmern hatten dabei nicht stattgefunden. Am 4.10.2017 verlegte die Kommanditistin ihren Sitz von London nach Hamburg, wobei sie gleichzeitig von einem monistischen Verwaltungsrat in die dualistische Vorstands-/Aufsichtsratsverfassung wechselte.

Der Antragsteller macht geltend, er habe gegen die Leitung der Antragsgegnerin einen Anspruch, durch seine Aufforderung an sie, das Verfahren zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums nach dem SEBG in Gang zu setzen. Dieser komme als alleiniger Kommanditistin nach dem Gesellschaftsvertrag der KG eine beherrschende Stellung ggü. den nachgeordneten Konzernunternehmen zu. Daher seien ihr die Arbeitnehmer der nachgeordneten Konzerne i.S.d. § 2 Abs. 3 SEBG zuzurechnen. Aus diesem Grund seien gerade bei der Antragsgegnerin Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung in entsprechender Anwendung des § 4 SEBG zu führen. Letztlich sei die Eintragung der Antragsgegnerin in rechtswidriger Weise erfolgt. Im Übrigen sei das Beteiligungsverfahren ohnehin in entsprechender Anwendung des § 4 SEBG nachzuholen.

Die Antragsgegnerin vertritt die Ansicht, bei ihr sei kein Beteiligungsverfahren einzuleiten. Sie sei als Holding-SE nach britischem SE-Recht in zulässiger Weise ohne Durchführung von Verhandlungen gegründet und eingetragen worden. Auch sei ein etwaiges Beteiligungsverfahren nicht nachzuholen. Für den Zeitpunkt ihres Eintritts in die Kommanditisten-Stellung bei der KG sei dies nach britischem Recht zu beurteilen. Ferner finde das SEBG erst seit der Sitzverlegung Anfang 2017 auf sie Anwendung. Darüber hinaus seien sowohl Sitzverlegung als auch der Wechsel des Leitungssystems keine strukturellen Änderungen i.S.d. § 18 Abs. 3 SEBG, welche die nachträgliche Beteiligungspflicht auslösen könnten.

Das ArbG Hamburg hat die Anträge mit Beschluss vom 28.2.2020 abgewiesen.

2. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung des LAG könne der Antragsteller die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens nach § 4 ff. SEBG und die Erteilung der

Informationen nach § 4 Abs. 2 SEBG nicht verlangen. Das SEBG gelte vorliegend erst seit dem 4.10.2017, also ab dem Zeitpunkt, zu dem die Eintragung der Antragsgegnerin in das deutsche Handelsregister erfolgt sei. Als strukturelle Änderung i.S.d. § 18 Abs. 3 SEBG komme auch nicht der Eintritt als Gesellschafterin in die KG in Betracht, da die SE zu diesem Zeitpunkt noch in London ansässig gewesen sei. Eine Neuverhandlung sei hier ausschließlich nach britischem Recht denkbar gewesen. Ferner resultiere aus der Sitzverlegung von London nach Deutschland sowie aus dem Wechsel von der monistischen in die dualistische Leitungsverfassung keine rechtliche Grundlage für etwaige Neuverhandlungen im obigen Sinne. Es könne offenbleiben, ob und inwieweit hier eine strukturelle Änderung i.S.d. § 18 Abs. 3 SEBG vorliege. Denn § 18 Abs. 3 SEBG erfordere, dass die Beteiligungsverhandlungen vor der Durchführung der Änderung stattzufinden hätten. Der Wortlaut der Norm – „geplant sind“ – sei insoweit eindeutig. Dies habe zur Folge, dass der Anwendungsbereich des SEBG bereits

EWIR 2022, 300

zum Zeitpunkt der Planung eröffnet sein müsse. Gemäß § 3 Abs. 1 SEBG gelte das SEBG jedoch nur für eine SE mit Sitz im Inland. Ausgehend von Art. 8 Abs. 10 SE-VO werde die Sitzverlegung erst zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem die SE gem. Art. 12 SE-VO im Register des neuen Sitzes eingetragen wird. Vorliegend sei daher entscheidend, dass die SE erst mit Durchführung der Sitzverlegung nach Deutschland sowie des obigen Systemwechsels dem Anwendungsbereich des SEBG unterfallen sei. Auch nach der Sitzverlegung nach Deutschland seien keine strukturellen Änderungen i.S.d. § 18 Abs. 3 SEBG erkennbar gewesen, mit der Folge, dass keine Verhandlungen durchzuführen gewesen seien.

3. Das LAG Hamburg hat die Rechtsbeschwerde zugelassen, es bleibt daher abzuwarten, ob sich das BAG (Az. 1 ABR 37/20) der Rechtsauffassung des LAG anschließen wird. Verhandelt wird im Mai dieses Jahres. Im Ergebnis ist jedoch festzuhalten, dass die Entscheidung des LAG Hamburg überzeugt. Die Vorgaben des SEBG lassen eine anderweitige Rechtsauffassung nicht zu. Der Anwendungsbereich SEBG wird durch die territoriale Begrenzung nach § 3 Abs. 1 SEBG auf das Inland beschränkt. Etwas anderes lässt sich auch nicht aus den Regelungen der RL 2001/86/EG des Rates vom 8.10.2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer entnehmen. § 18 Abs. 3 SEBG findet seinen Ursprung dort nur cursorisch in Erwägungsgrund 18 sowie dem Missbrauchsschutz des Art. 11 SE-RL (vgl. *Habersack / Henssler*, MitbestR, 4. Aufl. 2018, § 18 SEBG Rz. 2). Erwägungsgrund 18 jedoch nennt die „Sicherung erworbener Rechte der Arbeitnehmer über ihre Beteiligung an Unternehmensentscheidungen“ als „fundamentalen Grundsatz und erklärtes Ziel dieser Richtlinie“. In den Fällen der Beteiligung arbeitnehmerloser SE im Rahmen von Restrukturierungen gibt es jedoch gerade keine schutzwürdigen bereits „erworbenen Rechte“, die beeinträchtigt werden könnten. Etwas anderes kann insofern auch nicht aus § 43 SEBG folgen, welcher Arbeitnehmer davor schützen soll, dass eine SE dazu missbraucht wird, diesen Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Hierfür fehlt es in der vorliegenden Konstellation bereits an einem entsprechenden Anknüpfungspunkt in der Ausgestaltung der KG. Die bloße Installation einer mitbestimmungsfreien SE als Komplementärin einer KG oder der Umzug einer solchen Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin ins Inland reichen insofern nicht aus.

Andreas Schubert, Dr. iur., Rechtsanwalt / Stefan Lammel, Dr. iur., Rechtsanwalt –
Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG